

Der restliche Chiemsee, seine Inseln und die Ufergebiete sind Landschaftsschutzgebiete. Für den Wassersporttreibenden und Badenden sind deshalb folgende Handlungen erlaubnispflichtig bzw. verboten:

- ▶ außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen
- ▶ außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnfahrzeuge aller Arten abzustellen
- ▶ Boote und Surfbretter in Bereichen mit Schilfwuchs oder empfindlicher Vegetation zu benutzen
- ▶ Bojen anzubringen
- ▶ offene Feuerstätten insbesondere Grillgeräte zu errichten oder zu betreiben und unverwahrtes Feuer anzuzünden

## Ankerzonen

Das Ankern auf dem Chiemsee während der Nacht ist verboten. Ausnahme: Boote mit entsprechenden Sanitäreinrichtungen in den drei erlaubten Ankerzonen (siehe Skizze).

## Schutz der Fischerei

Die Erkennungszeichen der Fischernetze (Bojen, Schwimmer, Flaggen, Buschen) sind mit genügend Abstand zu passieren. Mit Erkennungszeichen versehene Fischernetze sind möglichst rechtwinklig in der Mitte zwischen zwei Erkennungszeichen zu überqueren. Den in der Berufsausübung befindlichen Fischereifahrzeugen ist ausreichend Raum zu lassen.

## Notrufe/Rettungsdienste

<b>Polizei</b>	<b>110</b>
<b>Feuerwehr / Rettungsdienst</b>	<b>112</b>

**Wasserschutzpolizeilicher Dienst  
bei der Polizeiinspektion Prien  
Alte Rathausstraße 13  
83209 Prien  
Tel. 08051/9057-0  
Fax: 08051/9057-109  
E-Mail:  
pp-obb.prien.pi@polizei.bayern.de**



**Polizeipräsidium Mittelfranken  
Wasserschutzpolizei-Zentralstelle Bayern  
Friedrich-Ebert-Str. 10  
91126 Schwabach  
Tel.: 09122/927-472, Fax: -475  
E-Mail:  
wspz@polizei.bayern.de  
Internet:  
www.wasserschutzpolizei-bayern.de**



**Bayerische  
Wasserschutzpolizei**

## Chiemsee



**Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr**



## Chiemsee

Übernachtungszonen  
bis maximal 6m Tiefenlinie

- |                                 |                                     |   |
|---------------------------------|-------------------------------------|---|
| 1) Zone<br><b>Gstadt</b>        | nördliche Grenze<br>südliche Grenze | Schalchen/Sturmwarnleuchte<br>Badesteg Hofanger |
| 2) Zone<br><b>Gollenshausen</b> | nördliche Grenze<br>südliche Grenze | Steg Hauser<br>Steg Schunk ab Stegkopf Quersteg |
| 3) Zone<br><b>Lambach</b>       | nördliche Grenze<br>südliche Grenze | Steg Campingplatz Lambach<br>Steg Betz          |

Übernachtungen im Hafen möglich  
(mit Erlaubnis des Hafenbetreibers)

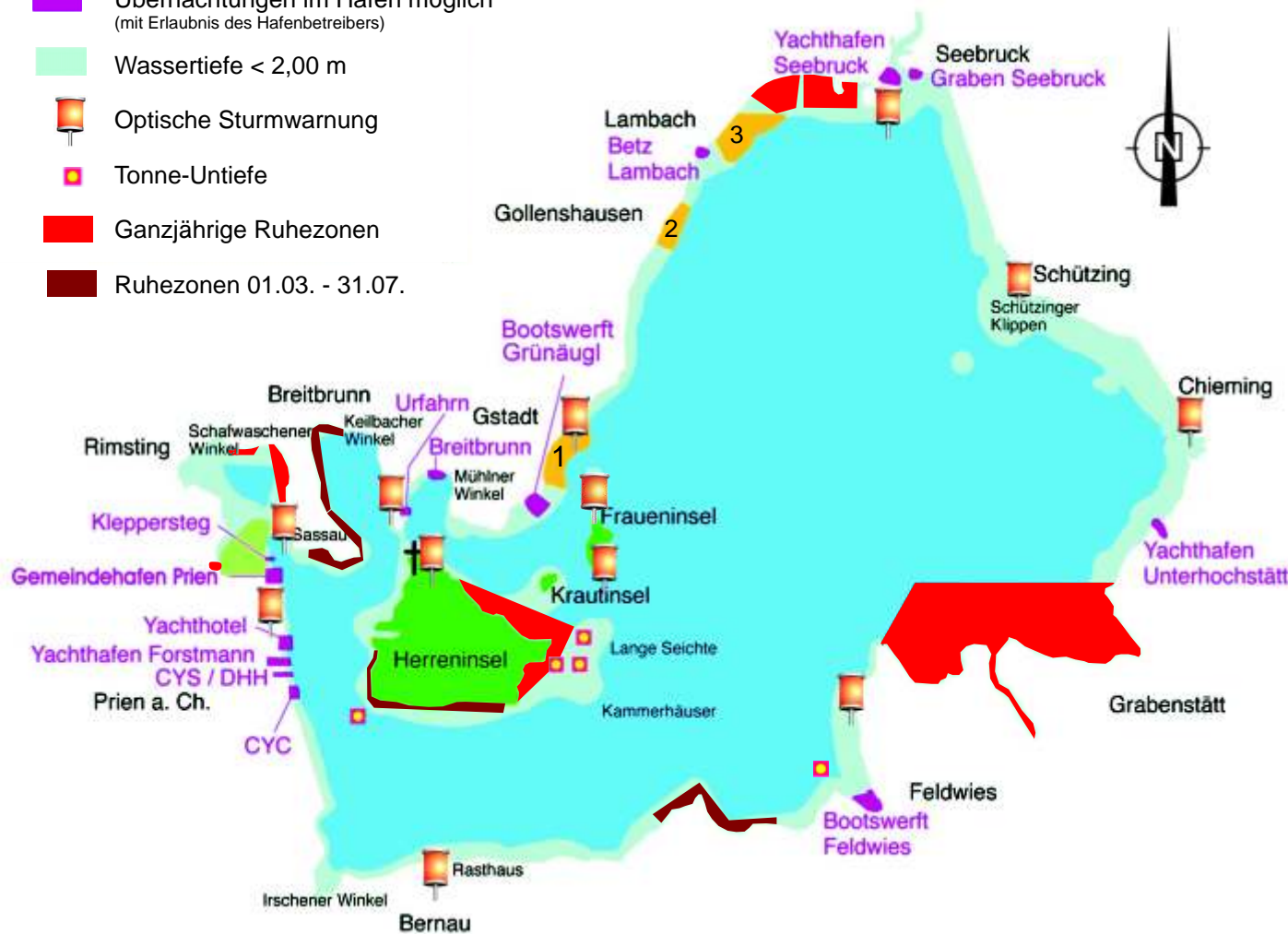
Wassertiefe < 2,00 m

Optische Sturmwarnung

Tonne-Untiefe

Ganzjährige Ruhezonen

Ruhezonen 01.03. - 31.07.



## Zuständige Behörden / Hinweise

Auf dem Chiemsee gelten die Vorschriften der Bayerischen Schifffahrtsordnung (Info im Flyer "Bayer. Schifffahrtsordnung")

Im Rahmen dieser Vorschrift ist für Genehmigungen, Zulassungen und Kennzeichenvergabe das

Landratsamt Traunstein  
Pabst-Benedikt-XVI.-Platz  
83278 Traunstein  
Tel. 0861/58-495 oder 58-496  
<http://www.traunstein.com> zuständig.

Für den Chiemsee werden keine Genehmigungen für Sportboote mit Verbrennungsmotor ausgestellt.

Wasserskifahren ist auf dem gesamten Chiemsee verboten.

## Sperr- und Schutzgebiete

An den Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt und im Umkreis von 100 m dürfen andere Wasserfahrzeuge nicht festmachen oder ankern. Hier darf auch nicht gebadet werden.

Am südöstlichen Chiemseeufer und im See im weiteren Bereich vor der Mündung der Tiroler Ache befindet sich ein **Naturschutzgebiet**.

In der mit Schildern gekennzeichneten Kernzone an Land gilt Betretungsverbot, in der mit Tonnen gesperrten Wasserfläche ein Befahrens- und Badeverbot. Dies gilt auch in den Ruhezonen.